



Verordnung

der Gemeinde Lingenau über die Festsetzung der Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2016

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, i.d.F. BGBl. Nr. 103/2007 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02.11.2015 gelten für das Jahr 2016 folgende Steuerhebesätze und Gebühren:

	EURO / Hebesatz
1. Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 430,15	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 23.782,80	Hebesatz 500%
2. Kommunalsteuer Von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3. Musikschule: bis zur Beendigung der Berufsausbildung (Lehrzeit, Studium) Beitrag der Eltern Beitrag der Gemeinde	50% 50%
4. Tourismusbeitrag: in % der Bemessungsgrundlage	0,80%
5. Gästetaxe: Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Lingenau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit festgesetzt. Für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze pro Person und Nächtigung.	1,50 1,40

<p>6. Zweitwohnsitzabgabe: Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Lingenau wurde am 05.11.2012 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter maximal je Ferienwohnung</p> <p>Der § 3 (3) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung</p>	<p>4,94 808,26 46,06</p>
<p>7. Hundesteuer: Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund</p>	<p>49,40 87,70</p>
<p>8. Feuerwehrdienstersatzsteuer: Die Gemeinde erhebt eine Feuerwehrdienstersatzsteuer gemäß § 53 der Feuerpolizeiordnung in der Höhe von</p>	<p>1,81</p>
<p>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</p>	
<p>9. Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.) <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u> Einpersonenhaushalt Zweipersonenhaushalt Drei- und Mehrpersonenhaushalt Ferienhaus, -wohnung Sonstige Abfallverursacher einschl. Haushalt des Betriebsinhabers</p> <p><u>Abfuhrgebühren:</u> 8 l Bioabfallsack 15 l Bioabfallsack 40 l Restmüllsack 50 l Restmüllmarke 60 l Restmüllmarke 110 l Restmüllmarke 120 l Restmüllmarke 240 l Restmüllmarke 120 l Gestrasack</p> <p>Sämtliche Entsorgungsgebühren des ASZ Hittisau, welche in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hittisau verordnet wurden, gelten auch für die Gemeinde Lingenau.</p>	<p>40,59 49,50 58,52 49,50 58,52 0,55 1,10 4,40 5,50 6,60 12,10 13,20 26,40 1,32</p>

Pflichtabnahme je Jahr gem. § 7 (2) und (3) Abfallgebührenverordnung:

Einpersonenhaushalt	6 Stk. 40 Säcke / 5 Stk. 50 Marken
Zweipersonenhaushalt	7 Stk. 40 Säcke / 6 Stk. 50 Marken
Drei- und Vierpersonenhaushalt	9 Stk. 40 Säcke / 7 Stk. 50 Marken
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	12 Stk. 40 Säcke / 9 Stk. 50 Marken
Ferienhaus, -wohnung	9 Stk. 40 Säcke / 7 Stk. 50 Marken
Sonstige Abfallverursacher einschl. Haushalt des Betriebsinhabers	Pflichtabnahme je Haushaltsgröße
Sonstige Abfallverursacher (ohne Haushalt)	6 Stk. 40 Säcke / 5 Stk. 50 Marken
Sonstige Abfallverursacher mit Container einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers	keine Pflichtabnahme

10. Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)

Anschlussgebühr gem. § 3 Wassergebührenverordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	30,80
Wasserbezugsgebühr je m ³ Verbrauch gem. § 10 Wassergebührenverordnung	0,83
Grundgebühr je Monat gem. § 11 Abs. 1 Wassergebührenverordnung	3,99
Zählermiete pro Monat gem. § 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung:	
a) Zählermiete je Monat (Miete für normalen Zähler) 3-5 m ³	1,35
b) Zählermiete je Monat (Miete für mittleren Zähler) 7-10 m ³	1,53
c) Zählermiete je Monat (Miete für großen Zähler) 20 m ³	2,70
d) Zählermiete Großzähler je Monat	17,18

11. Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)

Anschlussgebühr gemäß § 12 (2) Kanalordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	32,67
Kanalbenutzungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch gemäß § 18 Kanalordnung	3,01
Übernahme von Klärgrubeneinhalte je m ³	9,03

Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:

12. Kindergartenbeiträge (einschließlich 10 % USt.)

<u>Regelkindergarten</u> (Montag bis Freitag 07:30 – 11:30 Uhr) einschließlich <u>Nachmittagskindergarten</u> (voraussichtlich Montag) (13:30 – 16:00 Uhr):	
3 und 4 jährige Kinder	38,00
5 jähriges Kind	0,00
<u>Verlängerte Öffnungszeiten:</u> (Montag bis Freitag 07:15 – 13:00 Uhr flexibel)	
Aufschlag auf Regeltarife alle 3 und 4 jährigen Kinder	8,00

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und –beiträge für das Jahr 2015 vom 03.11.2014 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeinde Lingenau

Die Bürgermeisterin



Annette Sohler

An der Amtstafel

angeschlagen am: ..03.12.2015

abgenommen am:

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz